

## Hinweise zum Artenschutz: Tierbörsen und Tierverkaufsschauen

Viele Tiere **unterliegen je nach Artzugehörigkeit einem besonderen bzw. strengen Schutz (z. B. alle europäischen Wildvögel, fast alle Papageienvögel, sehr viele Reptilien ...)**. **Alle streng geschützten Arten** (höchste Schutzkategorie) sind dabei grundsätzlich auch **als besonders geschützt anzusehen**.

Bundesweit **besonders geschützte Arten** sind:

1. Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. europäische Vogelarten
4. Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bundesweit **streng geschützte Arten** sind:

1. Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
2. Arten des Anhangs IV der FFH-RL
3. Arten der Anlage 1 der BArtSchV (die dort in Spalte 3 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind)

Verkäufer und Kaufinteressenten müssen sich bereits vor dem Anbieten bzw. dem Erwerb eines Tieres auf der Börse über dessen Schutzstatus informieren. Unvorbereitete Spontankäufe sollten unterbleiben.

Der **Besitz** von Tieren besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen ist er erlaubt, wenn das Tier nachweislich:

- rechtmäßig gezüchtet wurde
- rechtmäßig aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft gelangt ist
- rechtmäßig aus der Natur entnommen wurde
- als Altbesitz anzusehen ist (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Wer Besitzer bzw. Eigentümer solcher Tiere ist oder mit diesen Tieren handelt, kann sich deshalb auf eine Besitzberechtigung nur berufen, wenn er der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachweist, dass die Tiere rechtmäßig erworben worden sind. **Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z. B. ein offizieller Kauf bei einem Großhändler oder Privathalter erfolgte, sondern dass der Ersterwerb (z. B. Zucht, Import) legal erfolgt ist.**

Grundsätzlich kann jedes zur Nachweisführung geeignete Beweismittel (z. B. Einfuhrdokumente, CITES-/EG-Bescheinigungen, behördliche Bescheinigungen, Zuchtbelege) als Besitzberechtigungsnachweis anerkannt werden. Soweit der rechtmäßige Besitz schon zum Zeitpunkt des Erwerbs nur aufgrund von Genehmigungen oder Ausnahmen möglich war, ist der Nachweis nur mit diesen Dokumenten (z. B. Einfuhrgenehmigungen, Vermarktungsbescheinigungen oder Ausnahmegenehmigungen) zu führen. Bei Bescheinigungen und Belegen ist für eine stichhaltige Nachweisführung entscheidend, dass diese eindeutig den jeweils bezeichneten Exemplaren zugeordnet werden können.

**Tierarten des Anhanges B** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (z.B. Jemenchamäleon, viele Papageienarten) benötigen je nach Herkunft unterschiedliche Nachweisdokumente:

Im Falle importierter Tiere muss eine Einfuhrgenehmigung (ggf. in Kopie) vorliegen, auch ist der Nachweis durch "alte" (blaue) CITES-Bescheinigungen möglich.

Handelt es sich um gezüchtete Tiere, genügt als Nachweisdokument eine vom Züchter selbst ausgestellte Zuchtbescheinigung, auch behördliche Zuchtbelege sind möglich. Diese Dokumente müssen immer Bezug auf eine Zuchtbucheintragung nehmen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse und Unterschrift des Züchters sowie das Ausstellungsdatum
- Wissenschaftlicher Artname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zuchtbuchnummer und Kennzeichen des Tieres
- Angaben zu den Elterntieren (Zuchtbuchnummer und Kennzeichen, soweit vorhanden, da auch diese rechtmäßig erworben sein müssen).

Eine geschlossene Beringung bei Vögeln ersetzt z.B. nicht die Nachweisführung mit Zuchtbeleg, sie stellt lediglich eine ordnungsgemäße Kennzeichnung dar und kann als Indiz für eine Nachzucht gewertet werden.

Vor allem bei nicht kennzeichnungspflichtigen Arten – egal ob gezüchtet, eingeführt etc. – ist die Dokumentation, über welche Personen der Zwischenerwerb stattgefunden hat, von großer Bedeutung („Nachweiskette“ mittels Abgabebescheinigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder Kaufverträgen). Nur so kann eine eindeutige Zuordnung des einzelnen ungekennzeichneten Tieres zum Zuchtbeleg erfolgen.

Für **Tierarten des Anhanges A** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (z.B. Griechische Landschildkröten) muss für einen rechtmäßigen Ankauf immer eine EG-Bescheinigung im Original (gelbes Formular) vorliegen. Hierbei muss besonders auf den Inhalt dieser Bescheinigung (z.B. besondere Beschränkungen, Hinweise zur Kennzeichnung) geachtet werden, nicht jede EG-Bescheinigung erlaubt eine uneingeschränkte Weitervermarktung!

Arten aus **Anhang IV der FFH-Richtlinie** (z.B. Europäische Sumpfschildkröten) und **europäische Vogelarten**:

Ein legaler Bezug direkt aus einem Drittland (Staat außerhalb der EU) ist durch Vorlage einer Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) nachzuweisen. Zu beachten ist hier, dass bei der Einfuhr von Tieren dieser Arten zwischen dem 01.01.1987 bis zum 08.05.1998 die nationalen Einfuhrgenehmigungsregelungen zu beachten waren. Dies ist ggf. nachzuweisen. Für in der EU gezüchtete Tiere erfolgt die Nachweisführung wie bei Arten des Anhangs B (s.o.).

Arten der **Anlage 1 der BArtSchV** (z.B. Feuersalamander) können ohne weitere Voraussetzungen nach Deutschland eingeführt werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das jeweilige Exemplar rechtmäßig aus dem Ausland eingeführt wurde. Bei kommerziellen Einfuhren kann dies insbesondere durch ein Zollpapier belegt werden. Für in Deutschland gezüchtete Tiere ist der Nachweis zur Besitzberechtigung wie für Arten des Anhangs B (s.o.) zu führen.

Beim Erwerb der Exemplare muss der Erwerber / Käufer die Herkunftsnachweise (z. B. Einfuhrdokument bzw. Zuchtbeleg) vollständig erhalten.

Können die entsprechenden Nachweise zur Besitzberechtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorgelegt werden, kann das jeweilige Exemplar beschlagnahmt bzw. eingezogen werden. Auch wenn die Nachweise später erbracht werden und die Beschlagnahme aufgehoben wird, so hat der Nachweispflichtige die Kosten für die Beschlagnahme/Einziehung zu tragen.

### **Anzeigepflicht**

An- und Verkauf von Wirbeltieren besonders geschützter Arten (außer Tiere der Arten, die in Anlage 5 der BArtSchV aufgeführt sind) sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Beginn der Haltung schriftlich anzuzeigen. Nach der Anmeldung ist jeder weitere Zugang (hierunter fallen auch Nachzuchten) und Abgang (z. B. auch verstorbene Tiere) meldepflichtiger Tiere ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige müssen Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere angegeben sein. Die Anzeige ist zu datieren und zu unterzeichnen. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tierhaltung oder eine Neukennzeichnung/Änderung des Kennzeichens sind wiederum unverzüglich anzuzeigen.

Versäumte, verspätete oder unvollständige Anzeigen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Beim Verkauf meldepflichtiger Tiere sind die Käufer auf ihre Pflicht zur umgehenden Bestandsanzeige bei der für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Naturschutzbehörde hinzuweisen.

### **Vermarktung**

Der Begriff Vermarktung umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung/Verwendung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Eine Vermarktung von Tieren besonders geschützter Arten ist ebenfalls grundsätzlich verboten, es gelten in der Regel jedoch die gleichen Ausnahmefälle wie beim Besitzverbot. Abweichungen vom Regelfall gibt es hier insbesondere bei Tieren europäischer Vogelarten und bei einigen Tieren streng geschützter Arten, die rechtmäßig der Natur entnommen worden sind. Der Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme muss bereits beim Anbieten zum Verkauf vorhanden sein und beim Verkauf dem neuen Besitzer mit übergeben werden.

### **Vermarktungsgenehmigungen**

Für Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist für jede Vermarktungshandlung eine **gültige behördliche Genehmigung** in Form einer EG-

Bescheinigung erforderlich. Diese EG-Bescheinigung muss bei Verkaufsangeboten bereits vorliegen und mit dem Exemplar dem Käufer übergeben werden.

Die Vermarktungsbescheinigungen sind im Regelfall exemplarbezogen und berechtigen zur unbegrenzten Vermarktung des jeweiligen Tieres in der Europäischen Gemeinschaft. Inhaberbezogene Vermarktungsbescheinigungen berechtigen nur den Inhaber zur Vermarktung.

Ist die Genehmigung nicht mehr gültig, das Tier nicht mehr ordnungsgemäß gekennzeichnet oder der Bescheinigung nicht eindeutig zuzuordnen, darf das Exemplar nicht vermarktet werden.

## **Kennzeichnung**

Kennzeichnungspflichtige Tiere sind entsprechend den Vorgaben der Bundesartenschutzverordnung zu kennzeichnen. Hier muss z. B. bei Vögeln auf die richtige Beringung und vor allem bei Schildkröten, die nicht mit einem Transponder gekennzeichnet sind, auf eine lückenlos nachvollziehbare und aktuelle Fotodokumentation geachtet werden.

Bei nicht kennzeichnungspflichtigen Tieren ist eine freiwillige Kennzeichnung zu empfehlen, da ihr für den Erfolg der Nachweisführung maßgebende Bedeutung zukommt.

## **Faunenverfälscher**

Amerikanischer Biber, Grauhörnchen, Schnapp- und Geierschildkröte unterliegen grundsätzlich den naturschutzrechtlichen Besitzverboten, obwohl sie nicht besonders geschützt sind. Ausnahmen bestehen für Tiere dieser Arten, die nachweislich vor dem 22.10.1999 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Darüber hinaus sind jegliche Zucht, Vermarktung und das sonstige Inverkehrbringen von Tieren dieser Arten verboten. Ausnahmen vom Zuchtverbot bestehen lediglich für bestimmte Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung.

## **A.) Zusammenfassende Hinweise für den Anbieter / Aussteller:**

1. Wer ein besonders geschütztes Tier anbieten, tauschen, verkaufen oder ausstellen möchte, muss für dieses Exemplar einen eindeutigen Nachweis (im Regelfall im Original und in deutscher Sprache) für den rechtmäßigen Erwerb mit sich führen, der diesem Tier zweifelsfrei zugeordnet werden kann.
2. Tierarten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung [VO (EG) Nr. 338/97] aufgeführt sind, dürfen nur mit gültiger EU- oder CITES-Bescheinigung im Original ausgestellt, getauscht oder gehandelt werden.
3. Kennzeichnungspflichtige Arten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend mit Ring, Chip oder Dokumentation gekennzeichnet sein. Bei abweichender Kennzeichnung muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen und dem Käufer mitgegeben werden können. Auch bei nicht kennzeichnungspflichtigen Tieren muss die eindeutige Zuordnung zu den Nachweisdokumenten gelingen.

4. Sämtliche Nachweisdokumente (hierunter zählen auch EU- oder CITES-Bescheinigungen im Original) müssen vollständig dem Käufer des jeweiligen Tieres ausgehändigt werden.
5. Name und Adresse des Käufers sind für die Tierbestandsanzeige an die zuständige Naturschutzbehörde zu erfassen.
6. Gewerbsmäßige Aussteller / Anbieter müssen zusätzlich ihr Aufnahme- und Auslieferungsbuch, welches tagfertig zu führen ist, der zuständigen Naturschutzbehörde vorlegen können.
7. Jeder Verkauf anzeigepflichtiger Tiere ist unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich und vollständig anzuzeigen!

## **B.) Zusammenfassende Hinweise für den Erwerber / Käufer:**

1. Wer ein besonders geschütztes Tier erwirbt, tauscht oder kauft, muss für dieses Exemplar einen eindeutigen Nachweis (im Regelfall im Original und in deutscher Sprache) für den rechtmäßigen Erwerb vom Anbieter erhalten, der diesem Tier zweifelsfrei zugeordnet werden kann.
2. Tiere von Arten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit gültiger EU- oder CITES-Bescheinigung erworben, getauscht oder gekauft werden.
3. Kennzeichnungspflichtige Arten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend mit Ring, Chip oder Dokumentation gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist sofort bei Erhalt des Tieres vom Erwerber auf Vollständigkeit und Lesbarkeit sowie Übereinstimmung mit den Nachweisdokumenten zu prüfen. Bei abweichender Kennzeichnung (z.B. offene statt geschlossene Beringung) muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vom Anbieter vorgezeigt werden können.
4. Name und Adresse des Verkäufers sind für die Tierbestandsanzeige an die zuständige Naturschutzbehörde und um der Nachweispflicht vollständig nachkommen zu können, zu notieren.
5. Jeder Verkauf anzeigepflichtiger Tiere ist unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich und vollständig anzuzeigen!

Bearbeitungsstand: Juli 2013